



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Zahlungserinnerung	2
Antrag der Firma Lidl auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Verkaufsfläche	2
Öffentliche Zustellung für Jainu-Vasile Marghioala	3

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Juli 2017 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 30.6.2017

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Bekanntmachung der Stadt Herne

Antrag der Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, auf Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Verkaufsfläche durch Gebäudeerweiterung

Die Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstr. 30, 74166 Neckarsulm, hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) und § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), eine Genehmigung für die Gebäudeerweiterung eines Lidl-Marktes an der Südstraße in Herne beantragt.

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Filiale an der Südstraße in Herne zu vergrößern. Der bestehende Markt besitzt eine Verkaufsfläche von 830 m² und überschreitet damit bereits die Grenze zur Großflächigkeit, die gemäß Bundesverwaltungsgericht bei 800 m² liegt (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005 - 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05). Ziel ist es nun, die Filiale durch eine Gebäudeerweiterung um 430 m² zu erweitern. Es handelt sich damit ein kumulierendes Verfahren gemäß § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des UVPG NW durchzuführen ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 13.06.2017

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, **Stadtrat**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jainu-Vasile Marghioala, letzte bekannte Anschrift: Cranger Str. 72a, 44653 Herne liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.05.2017, Aktenzeichen 44/2-2(3)-0136/15

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 23.06.2017